

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EB210157 vom 13. Juli 2021

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_EB210157

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EB210157 du 13 juillet 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH EB210157 del 13 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Am 5. Februar 2021 (Datum Poststempel) stellte die Gesuchstellerin das ge- nannte Rechtsbegehren (act. 1). Mit Verfügung vom 9. Februar 2021 setzte das Gericht der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zum Gesuch an (act. 7). Mit Eingabe vom 8. März 2021 (Datum Poststempel) nahm die Gesuchsgegnerin zum Gesuch innert erstreckter Frist Stellung (act. 12). Am 7. April 2021 (Datum Poststempel) nahm die Gesuchstellerin zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin unaufgefordert Stellung (act. 18). In der Folge nahm die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. April 2021 (Datum Poststempel) unaufgefordert Stellung (act. 21). Mit Verfügung vom 15. April 2021 stellte das Gericht der Gesuchstellerin Frist zur Verbesserung ihres Gesuches (act. 24). Dieser Aufforderung kam die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 21. April 2021 (persönlich überbracht) innert Frist nach (act. 26). Mit Verfügung vom 30. April 2021 wurde die Eingabe der Ge- suchstellerin vom 21. April 2021 der Gesuchsgegnerin zur Wahrung des rechtli- chen Gehörs zugestellt (act. 33). Die Gesuchsgegnerin nahm hierzu mit Eingabe vom 17. Mai 2021 (Datum Poststempel) Stellung (act. 35). Das Verfahren ist nun- mehr spruchreif.

E. 2

Eintretensfrage

E. 2.1

Mit unaufgefordert eingereichter Eingabe vom 12. April 2021 bestreitet die Gesuchsgegnerin neu die Parteifähigkeit der Gesuchstellerin; sodann habe die Gesuchstellerin keinen Nachweis dafür erbracht, dass die Person (ein gewisser Herr C.____), der die Anwaltsvollmacht unterzeichnet habe, über die notwendige

- 3 - Zeichnungsberechtigung verfüge (act. 21). In anderen laufenden Verfahren vor Bezirksgericht Zürich und dem Handelsgericht des Kantons Zürich sei die Ge- suchstellerin verpflichtet worden, innert kurzer Nachfrist ihre Rechts- und Parteifä- higkeit mit einem aktuellen Handelsregisterauszug oder einem gleichwertigen Do- kument nachzuweisen, ansonsten auf deren Begehren nicht eingetreten werde. Die Gesuchsgegnerin ersuche das Gericht, vorliegend gleich vorzugehen (act. 21). Der Gesuchstellerin wurde daraufhin mit Verfügung vom 15. April 2021 Frist zum Nachweis ihrer Parteifähigkeit und zur Nachreichung einer rechtsgenügenden Vollmacht unter Androhung der Säumnisfolgen angesetzt (act. 24), welcher Auf- forderung sie mit Eingabe vom 21. April 2021 innert Frist nachkam (act. 26-29). Mit Eingabe vom 17. Mai 2021 macht die Gesuchsgegnerin diesbezüglich nun- mehr geltend, die Gesuchstellerin habe die fraglichen Dokumente zu ihrer Rechts- fähigkeit und zur Prozessführungsbefugnis ihrer Rechtsvertretung verspätet ein- gereicht; diese seien nicht mehr zu berücksichtigen. Auf das Rechtsöffnungsge- such

sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen (act. 35).

E. 2.2

Unter Berücksichtigung, dass die Parteien sich seit Jahren in zahlreichen Gerichtsverfahren gegenüberstehen, erscheint die Parteifähigkeit aufgrund der auf Aufforderung des Gerichts mit Eingabe vom 21. April 2021 nachgereichten und aktualisierten Unterlagen als glaubhaft gemacht. Was die Rechtzeitigkeit der Vorbringen anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass die Frage der Parteifähigkeit sich erst kürzlich in pendenten Verfahren überhaupt als klärungsbedürftig herausstellte. Vor diesem Hintergrund ist die am 21. April 2021 nachgereichte Eingabe noch als Teil des Rechtsöffnungsgesuchs zu betrachten, zu welchem der Gesuchsgegnerin gesamthaft Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Die Einwendungen der Gesuchsgegnerin erweisen sich als haltlos und stehen einem Eintretensentscheid nicht entgegen.

E. 2.3

Was die bestrittene Prozessführungsbefugnis der Rechtsvertretung der Gesuchstellerin anbelangt, so wurde auf Aufforderung des Gerichts belegt, dass die einzige Direktorin der Gesuchstellerin, D. _____, zugunsten von C. _____ am 25.

- 4 - Februar 2020 eine Vollmacht unterzeichnet hat; C. _____ wurde darin auch berechtigt, Anwälte zu mandatieren (vgl. act. 29/14, insb. Rz. 18). Aus der Vollmacht ist deren Gültigkeit bis 28. Februar 2021 ersichtlich (act. 29/14 Rz. 20). C. _____ erteilte seinerseits am 17. Juli 2020 der vorliegenden Rechtsvertretung der Gesuchstellerin eine Vollmacht (vgl. act. 2). Das Rechtsöffnungsgesuch datiert vom

E. 5

Verzugszinsen

E. 5.1

Die Gesuchstellerin beantragt Rechtsöffnung für Verzugszinsen von 5 % seit 11. April 2016 auf der Forderung von Fr. 25'000.–. Sie bringt vor, dass die betreffende Forderung des Bundesgerichts bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft sofort fällig gewesen sei, weshalb die Verzugszinsen seit 11. April 2016 geschuldet seien (act. 1 Rz. 6).

E. 5.2

Die Gesuchsgegnerin ersucht die Abweisung der Rechtsöffnung für die Verzugszinsen. Sie bringt vor, die Verzugszinsen seien erst ab einer Mahnung geschuldet. Diese habe die Gesuchstellerin weder behauptet noch ins Recht gelegt. Sie schulde demnach keine Verzugszinsen (act. 12 Rz. 8 ff.).

E. 5.3

Ersucht eine Gläubigerin um definitive Rechtsöffnung für Verzugszinsen, die nicht im Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sind, so hat sie die verzugsbegründenden Umstände – typischerweise die Zustellung einer Mahnung sowie den anwendbaren Zinssatz – in ihrem Gesuch schlüssig zu behaupten und liquide nachzuweisen, andernfalls keine Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 193). Wie oben ausgeführt (E. 5.1.), stützt sich die Gesuchstellerin auf die sofortige Vollstreckbarkeit des Urteils des Bundesgerichts. Diese rechtlichen Ausführungen der Gesuchstellerin gehen mangels Ausweisung

- 7 - des Verzugszins im Rechtsöffnungstitel fehl. Die Verzugszinsen können deshalb nur gewährt werden, wenn die verzugsbegründenden Umstände im Gesuch liquide nachgewiesen und behauptet werden.

E. 5.4

Mit Einreichung des Gesuchs am 5. Februar 2021 reicht die Gesuchstellerin keine Mahnung ins Recht und begründet auch keine weiteren verzugsbegründende Umstände (act. 1). In der Eingabe vom 7. April 2021 ersucht die Gesuchstellerin eventualiter um Gewährung eines Verzugszins ab dem 8. September 2016. Als Nachweis legt sie einen Auszug aus dem Betreibungsregister Zug vom 25. April 2017 ein (act. 18 Rz. 13; act. 20/8). Ob diese Schreiben den geforderten Beweis liefert, kann aber offen bleiben, weil die Gesuchstellerin die Urkunde verspätet eingereicht hat. Im summarischen Verfahren steht den Parteien nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich nur einen Parteivortrag zur Verfügung (Art. 252 und Art. 253 ZPO). Dies gilt insbesondere auch im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 SchKG). Die Zulassung weiterer Parteivorträge beschränkt sich auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs nach den vom EGMR entwickelten Grundsätzen zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK. In den weiteren Vorträgen dürfen insbesondere keine neuen Behauptungen mehr aufgestellt und neue Beweismittel eingereicht werden. Solche sind nicht mehr zu beachten, es sei denn, sie seien durch entscheidrelevante Einwendungen und Einreden der Gegenseite provoziert worden (Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, in ZR 113 Nr. 56). Keine Einwendung und keine Einrede liegt vor, wenn ein entscheidrelevanter Sachverhalt bestritten wird, wie etwa hier die Fakten mit Bezug auf das Fehlen von verzugsbegründenden Umständen. Die Beweise des Verzugsbeginns hätten folglich bereits zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Es ist für den Beginn des Zinsenlaufs deshalb praxisgemäss auf das Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls, den 24. Juni 2020 (act. 3 S. 2), abzustellen. Im Mehrumfang ist das Gesuch abzuweisen.

E. 6

Betreibungskosten Da die Betreibungskosten von den Zahlungen der Schuldnerin vorab erhoben werden können, ist für diese sodann praxisgemäss keine Rechtsöffnung zu erteilen (ZR 108 Nr. 2; BGE 144 III 360 E. 3.6.2). Zu den Betreibungskosten zählen

- 8 - auch die Spruchgebühr und die Parteientschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen Da die Gesuchsgegnerin zu rund 4/5 unterliegt, sind ihr die Kosten dieses Verfahrens in diesem Umfang und der Gesuchstellerin zu 1/5 aufzuerlegen (Art. 48 GebV SchKG; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind gesamthaft in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 SchKG von der Gesuchstellerin zu beziehen, ihr aber von der Gesuchsgegnerin im Umfang von 4/5 zu ersetzen. Ferner ist sie antragsgemäss zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die Parteientschädigung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.